

# MaStR-Sondernewsletter zur Meldung fehlender Registrierungen

3.7.2023

## Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 13 Abs. 4 MaStRV kann die Bundesnetzagentur von Netzbetreibern die Stammdaten von Anlagenbetreibern, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen anfordern, die bisher nicht im MaStR registriert sind. Hierzu wird die Bundesnetzagentur ein jährliches Meldeverfahren etablieren.

## Meldeumfang

Von den Netzbetreibern sollen regelmäßig sämtliche Anlagenbetreiber und Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen gemeldet werden, die bis zum 31.12. des Vorjahres in Betrieb genommen und die bis zum Datum der Übermittlung der Meldung nicht im MaStR registriert wurden. Die Meldung umfasst Stromerzeugungs- und Stromverbraucheinheiten sowie Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten und hier jeweils sowohl Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.1.2019) als auch Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31.1.2019). Die Bundesnetzagentur behält sich vor, den Meldeumfang zur Vereinfachung für die Netzbetreiber im jeweiligen Jahr einzuschränken. Der jeweilige Meldeumfang wird über den Newsletter und das Datenübermittlungsverfahren im MaStR bekannt gegeben. Sollte die Einschränkung keine Vereinfachung für den Netzbetreiber darstellen, können alle fehlende Registrierungen gemeldet werden.

Für das Meldeverfahren 2023 gilt die folgende Einschränkung: Es sollen Stromerzeugungseinheiten mit einer Bruttoleistung größer 30 kW und alle Gaserzeugungseinheiten gemeldet werden.

## Meldeverfahren

Die Anforderung, die Daten zu übermitteln, wird im Juni des jeweiligen Jahres per E-Mail an den verantwortlichen Marktakteursvertreter des Netzbetreibers versendet. Die Meldung erfolgt über die Seite „Verfahren zur Datenübermittlung“ im MaStR (siehe Abbildung).



---

Das Meldeformular wird Ihnen dort als Excel-Datei zu Verfügung gestellt. Zusätzliche erhalten Sie weitere Hinweise zur Bearbeitung und Übermittlung. Die Meldung soll in jedem Jahr spätestens zum **31.8.** erfolgen. Eine Leermeldung ist erforderlich.

### **Abstimmungsprozess**

Auf Grund der Erfahrungen aus dem ersten Meldeverfahren im Jahr 2022 ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur notwendig, die gemeldeten Daten im laufenden Prozess mit Ihnen abzustimmen, um unberechtigte Verwaltungsverfahren zu vermeiden. Dieser Abstimmungsprozess beginnt jeweils im September eines Jahres und erfolgt über einen Rückmeldebogen in Form einer Excel-Datei. Dieser Abstimmungsprozess ist fortlaufend und kann nach jeder Stufe des Verwaltungsverfahrens erneut notwendig sein. Die Bundesnetzagentur ist bei diesen Abstimmungsprozessen auf eine zeitnahe Rückmeldung der Netzbetreiber angewiesen, da ansonsten keine Verwaltungsverfahren eingeleitet werden können oder laufende Verwaltungsverfahren eingestellt werden müssen. Die Netzbetreiber erhalten für die Rückmeldung im Abstimmungsprozess eine individuelle Frist.

### **Verwaltungsverfahren gegen Anlagenbetreiber**

Nach dem Erhalt der Meldungen und dem ersten Abstimmungsprozess mit den Netzbetreibern wird die Bundesnetzagentur im Oktober des jeweiligen Jahres Verwaltungsverfahren gegen die nicht registrierten Anlagenbetreiber einleiten, beginnend mit einem Erinnerungsschreiben. Diese Verwaltungsverfahren werden nach Größenklassen gestaffelt, um eine Bearbeitbarkeit der möglichen Rückfragen bei den Netzbetreibern und bei der Bundesnetzagentur sicherzustellen. Ausgehend vom dargestellten Zeitplan sollten die Verwaltungsverfahren im Frühjahr des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.